

1692. Wasserrecht. A. Unterm 6. August 1900 (siehe Amtsblatt No. 64 und 68 vom 10. resp. 24. August 1900) publizierte das Statthalteramt Winterthur folgendes Konzessionsgesuch:

„Herr H. Schollenberger zur Schloßthalmühle Wülflingen, dessen Ablaufkanal in die Töß infolge Reinigung und teilweiser Korrektur etwas nordwärts verbreitert worden ist, sucht um die nachträgliche Bewilligung dieser Baute nach.“

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 7. September 1900 sind gegen das Gesuch keine Einsprachen erhoben worden.

C. Der Petent, Besitzer des Wasserwerkes zur Schloßthalmühle an der Töß in Wülflingen (W.-R.-R. No. 80, Bezirk Winterthur) hat den offenen Teil des Ablaufkanales seiner Anlage letzthin auf dessen rechter Seite von 4 m auf 5,2 m Sohlenbreite und unter Herstellung einer Böschung von 1 m verbreitert. Im übrigen sind an der Anlage keine Veränderungen konstatiert worden.

D. In wasserbaupolizeilicher Beziehung steht dieser Kanalverbreiterung kein Hindernis entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn H. Schollenberger zur Schloßthalmühle in Wülflingen wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligung und nicht dem Staate zur Last fallen würde, den von 4 m auf 5,2 m verbreiterten offenen Ablaufkanal seiner Wasserwerksanlage fortbestehen zu lassen, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Ohne eingeholte neue Erlaubnis dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Bauten durch die Notariatskanzlei gemäß Weisung des Obergerichtes vom 16. November 1889 Kenntnis zu geben.

3. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigentum, beziehungsweise am öffentlichen Grunde entstehen sollte.

4. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, oder sollten sich in Zukunft irgend welche Uebelstände erzeugen, so ist der Direktion der öffentlichen Bauten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

5. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Kanalanlagen ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Kanalufer jederzeit zu betreten und zu begehen.

Falls der Konzessionär diesfällige Privatrechte besitzen oder beanspruchen sollte, so wären dieselben innerhalb Jahresfrist unter Vorlegung der bezüglichen Beweismittel bei der Finanzdirektion geltend zu machen.

6. Alle in früheren Urkunden aufgestellten Bedingungen, welche Vorstehendem nicht widersprechen, bleiben auch fernerhin zu Kraft bestehen.

II. Petent hat diese Konzession in seinen Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Baudirektion binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

III. Petent hat an die Staatskanzlei 40 Fr. Expertengebühren für Planaufnahmen, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Winterthur, dem Gemeindrat Wülflingen, der Notariatskanzlei Wülflingen, der Finanzdirektion und der Baudirektion unter Rückstellung der Akten und der Pläne Kenntnis gegeben.
